

ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

2. KLAUSUR

21.11.2011

Teil A (24 Punkte)

I. Anton A. beantragt bei der sachlich und örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer gewerblichen Betriebsanlage gem den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994. Die Behörde 1. Instanz leitet daraufhin das Ermittlungsverfahren ein.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

1. Zu welchen Zwecken wird ein Ermittlungsverfahren durchgeführt?..... (2)
2. Ist die Behörde an behauptete Tatsachen von Parteien gebunden? Begründen Sie! (2)
3. Enthält das AVG eine demonstrative oder taxative Aufzählung der möglichen Beweismittel in einem Verwaltungsverfahren? Begründen Sie Ihre Antwort mit der maßgeblichen Rechtsnorm ... (2)
4. Im Ausgangsfall erledigt die Behörde das Verfahren mit der Erlassung eines Bescheides. Mit welchem Zeitpunkt gelten schriftliche Bescheide als erlassen? (1)
5. Auf Grund der Rechtskraft können erlassene Bescheide nicht mehr nach Belieben der Behörde oder der Parteien abgeändert werden. Was bedeutet formelle Rechtskraft? Nennen Sie auch ein Beispiel!..... (2)
6. Bertram B., ein interessierter Bürger jener Gemeinde, in der die Betriebsanlage errichtet werden soll, möchte auch am Betriebsanlagengenehmigungsverfahren aktiv teilnehmen und vor allem den verfahrenserledigenden Bescheid zugestellt erhalten. Welche rechtliche Stellung müsste Bertram B. daher haben, um dieses Verfahrensrecht geltend machen zu können? Erläutern Sie diese rechtliche Stellung kurz! (2)
7. Haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen gegen Bescheide nach AVG aufschiebende Wirkung? Erläutern Sie im Rahmen ihrer Ausführungen auch die aufschiebende Wirkung und begründen Sie Ihre Antwort mit der maßgeblichen Rechtsnorm! (3)
8. Welches Organ nimmt in einer Statutarstadt die Agenden der Bezirksverwaltungsbehörde wahr? (1)
9. Welcher Gesetzgeber ist für die Regelung des Gewerberechts zuständig? Nennen Sie auch die entsprechende verfassungsgesetzliche Grundlage! (2)

II.

1. Sind juristische Personen Grundrechtsträger des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit? Begründen Sie Ihre Antwort!..... (2)
2. Wie wird der Schutzbereich des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit definiert? (1)
3. Unter welchen Voraussetzungen kann der (einfache) Gesetzgeber in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit eingreifen? (2)

III. In welchen Charakteristika unterscheidet sich eine Verordnung von einem Bescheid? (2)

Teil B (26 Punkte)

Paul K., angehender Maturant, feiert am 15. Jänner 2012 seinen 18. Geburtstag und hat bereits jetzt von seinen beiden Eltern Karin K. und Anton K. das Geburtstagsgeschenk überreicht bekommen: Sie ermöglichen ihm den PKW-Führerschein (Klasse B), indem sie sämtliche Kosten dafür übernehmen. Um doch noch etwas Geld zu sparen, einigen sich beide Eltern nach Rücksprache mit der Fahrschule darauf, dass die 45-jährige Mutter, Karin K., mit ihrem Sohn einen Teil der praktischen Schulung in sog. „Übungsfahrten“ absolvieren werde. Karin K. freut sich jetzt schon auf die mehrmaligen Ausfahrten mit ihrem „redefaulen“ Sohn, um so noch etwas mehr Zeit mit ihm zu verbringen. Anton K. möchte sich an den Übungsfahrten nicht beteiligen. Es würde ihm zwar grundsätzlich Freude bereiten, die Fahrten mit seinem Sohn zu absolvieren, jedoch ist er fest der Meinung, dass „er für einen Fahranfänger nicht die Nerven habe“. So ist es nun Karin K., die am 31.10.2011 ein Schreiben bei der sachlich und örtlich zuständigen Behörde 1. Instanz einbringt, mit dem sie die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten mit dem Fahrschüler Paul K. ab 01.12.2011 bis längstens 29.02.2012 mit dem amtlich zugelassenen Kfz (handelsüblicher PKW der Klasse B, Kennzeichen: FR-555 AB, Fahrgestellnr.: W5131069) beantragt. Dem Schreiben legt Karin K. die Geburtsurkunde ihres Sohnes und eine Kopie der Fahrzeugpapiere bei. Weiters führt Karin K. in ihrem Begehren aus, dass die Übungsfahrten vorwiegend auf Landes- und Bundesstraßen stattfinden sollen, jedoch seien auch Fahrten auf Autobahnen geplant. Auf keinen Fall möchte Karin K. ihren Sohn in irgendeiner Weise „schonen“ und so viel wie möglich fordern und fördern. Denn insgeheim erhofft sie sich dadurch, dass er durch diese „harte Schule“ in späterer Folge in keine Verkehrsunfälle verwickelt sein wird.

Die zuständige Behörde ermittelt im Rahmen des Verfahrens durch Einsicht ins Führerscheinregister, dass Karin K. seit dem 01.10.1990 durchgehend eine Lenkberechtigung für die Klasse B besitzt. Aus dem Strafregisterauszug bringt die Behörde in Erfahrung, dass Paul K. im letzten Jahr wegen eines Vergehens gem § 125 StGB (Sachbeschädigung) zu einer Geldstrafe in der Höhe von € 50,- rechtskräftig verurteilt wurde. Paul K. hatte im Rahmen einer handgreiflichen Auseinandersetzung vor einer Diskothek im nicht alkoholisierten Zustand ein fremdes Auto beschädigt. Darüber hinaus ergab das Ermittlungsverfahren der Behörde keine weiteren justizstrafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Vergehen des Paul K. Auf Nachfrage bei der Fahrschule bestätigt diese, dass Paul K. gerade die notwendigen Kurse für den Führerschein der Klasse B besucht. Ein Auszug des Melderegisters ergibt, dass Karin K. ihren Hauptwohnsitz in der Quellenstraße 5, 4291 Lasberg (Bezirk Freistadt/Oö) gemeldet hat.

Aufgabe: Entscheiden Sie – mit heutigem Datum – als approbationsbefugtes Organ der zuständigen Behörde 1. Instanz über den Antrag der Karin K.!

(vereinfachter) Auszug aus dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrzeuggesetz 1967 - KFG. 1967) BGBl Nr 1967/267 idF BGBl I Nr 2010/116

§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. Kraftfahrzeug ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird;

[...]

3. Kraftwagen ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern; [...]

Übungsfahrten

§ 122. (1) Ein Bewerber um eine Lenkberechtigung für Kraftwagen darf Übungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur in Begleitung eines Besitzers einer Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse durchführen, der hierfür eine Bewilligung der Behörde besitzt, in deren örtlichem Wirkungsbereich er seinen Hauptwohnsitz hat. [...]

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Begleiter

a) muß seit mindestens sieben Jahren eine Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse besitzen,

b) – d) [...]

2. der Bewerber um eine Lenkberechtigung muß

a) das erforderliche Mindestalter (§ 6 FSG) erreicht haben oder in spätestens sechs Monaten erreichen,

b) verkehrszuverlässig (§ 7 FSG) sein,

c) – d) [...]

(3) Die Bewilligung darf hinsichtlich desselben Bewerbers um eine Lenkberechtigung nur einmal, für nicht mehr als zwei Begleiter und für nicht länger als ein Jahr erteilt werden. Der Bewerber ist im Bewilligungsbescheid namentlich anzuführen. [...] Kennzeichen und Fahrgestellnummern des oder der zur Vornahme der Übungsfahrten verwendeten Kraftwagen sind im Bewilligungsbescheid anzuführen. [...]

(4) – (8) [...]

§ 123. Zuständigkeit

(1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese, und in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig. Entscheidet der Landeshauptmann in erster Instanz, haben über dagegen eingebrachte Berufungen die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern zu entscheiden.

(vereinfachter) Auszug aus dem Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz - FSG) BGBl I Nr 1997/120 idF BGBl I Nr 2010/117

Mindestalter

§ 6. (1) Für die Erteilung einer Lenkberechtigung gelten folgende Anforderungen an das Mindestalter:

1. [...]

2. [...]

3. vollendetes 18. Lebensjahr:

a) Klasse A, eingeschränkt auf die Vorstufe A;

b) Klassen B und B+E;

c) Klassen C und C+E (eingeschränkt auf die Unterklassen C1 und C1+E ausgenommen in den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3);

d) Unterklassen C1 und C1+E;

e) Klasse F.

4. [...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) [...] angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, [...]

(2) [...]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. – 9. [...]

10. eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102 (erpresserische Entführung), 131 (räuberischer Diebstahl), 142 und 143 (Raub und schwerer Raub) StGB begangen hat;

[...]

(4) [...]

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO. 1960) BGBl Nr 1960/159 idF BGBl I Nr 2011/59

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.